



## **Merkblatt**

# **Kennzeichnung und Ausbildung von Zufahrten und Aufstellungsorten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst**

Die VKF-Brandschutznorm und -richtlinie, die Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) sowie die FKS-Richtlinie für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen (inkl. FAQ) sind die zu diesem Thema vorliegenden und geltenden Grundlagen. Dieses Merkblatt präzisiert die Anforderungen an die Kennzeichnung und Ausbildung von Zufahrten und Aufstellorten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst in der Stadt Zürich, das Merkblatt stellt eine Planungsgrundlage dar.

### **1. Grundsatz**

Die Zufahrten und Aufstellorte (Bewegungs- und Stellflächen) für die Feuerwehr und den Rettungsdienst (nachfolgend «ZA» genannt) müssen vor Ort jederzeit, ohne die Zuhilfenahme von elektronischen oder physischen Planunterlagen, klar und unmissverständlich erkennbar sein (BSR12-15, Z.7.2). Dies auch unter äusseren Einflüssen wie z.B. Dunkelheit, Schnee, Laub.

Die Kennzeichnung der «ZA» als Teil einer Sicherheitseinrichtung wird gegenüber gestalterischen Ansprüchen als prioritär betrachtet und ist, wo notwendig, zielführend umzusetzen.

Der Wechsel von befestigtem zu nicht befestigtem Untergrund muss erkennbar abgegrenzt oder eine Weiterfahrt anderweitig verunmöglicht werden, damit keine Gefahr durch eine Fehlinterpretation entstehen kann (Einsinken von Fahrzeugen oder deren Abstütungen).

Situativ sind Wendemöglichkeiten vorzusehen.

### **2. Geltungsbereich**

Dieses Merkblatt definiert die Kennzeichnung und Anforderung an «ZA» auf privatem Grund. Wo auf öffentlichem Grund Kennzeichnungen erforderlich sind, kann das Merkblatt sinngemäss angewendet werden. Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) ist in diesem Fall zusätzlich in die Lösungsfindung miteinzubeziehen.

### **3. Definition Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung beinhaltet alle Signalisierungs- und Markierungsmassnahmen, welche dazu beitragen, die unter «1. Grundsatz» genannten Anforderungen zu gewährleisten.

Massnahmen sind z.B.: Hinweistafeln, Markierungen, Abgrenzungen unterschiedlicher Arten, etc.

### **4. Notwendigkeit von Kennzeichnungen**

Eine Kennzeichnung der «ZA» ist prinzipiell erforderlich. Dies damit von allen erkannt werden kann, dass es sich um freizuhaltende Flächen für die Feuerwehr handelt.

Wo eine Freihaltung durch geeignete Vorkehrungen immer gegeben ist, kann auf eine Markierung nach Absprache partiell verzichtet werden.

## 5. Freihaltung

Die «ZA» müssen jederzeit zugänglich und für den raschen und zweckmässigen Einsatz freigehalten sein (BSR12-15, Z.7.2). Die Eigentümer sind für die Organisation und die Gewährleistung dessen verantwortlich.

## 6. Unterhalt / Winterdienst

Die Eigentümer sind für die Gewährleistung des Unterhaltes und des Winterdienstes der «ZA» verantwortlich. Die «ZA» müssen jederzeit uneingeschränkt für den raschen Einsatz zur Verfügung stehen.

## 7. Fremd-/Parallelnutzung

Eine Fremdnutzung von Zufahrten und Stellflächen ist grundsätzlich verboten. Die Nutzung als Anlieferung oder zu Unterhaltszwecken kann ermöglicht werden, wenn sich die Fahrenden die ganze Zeit beim Fahrzeug befinden und diese die «ZA» im Bedarfsfall sofort freigeben können. Parkieren ist in diesen Bereichen verboten, was gut sichtbar zu signalisieren ist (Parkverbot mit zusätzlichem Hinweis auf die Feuerwehrezufahrt).

Nutzen der «ZA» z.B. mit Zeltaufbauten, Möblierungen, Bepflanzungen in Töpfen/Trögen, Grill etc. ist nicht zulässig, da der rasche und zweckmässige Einsatz dadurch nicht mehr gewährleistet ist.

## 8. Kennzeichnung auf Plätzen, Wegen und Strassen

Alle Einfahrstellen auf «ZA» ab den öffentlichen Strassen sind mit einer Hinweistafel gemäss Signalisationsverordnung zu kennzeichnen. Bodenmarkierungen können ergänzend erforderlich sein. Sperrvorrichtungen dürfen eingesetzt werden, wenn diese durch die Einsatzkräfte jederzeit bedient werden können (Schliessung gemäss Abbildung 1).

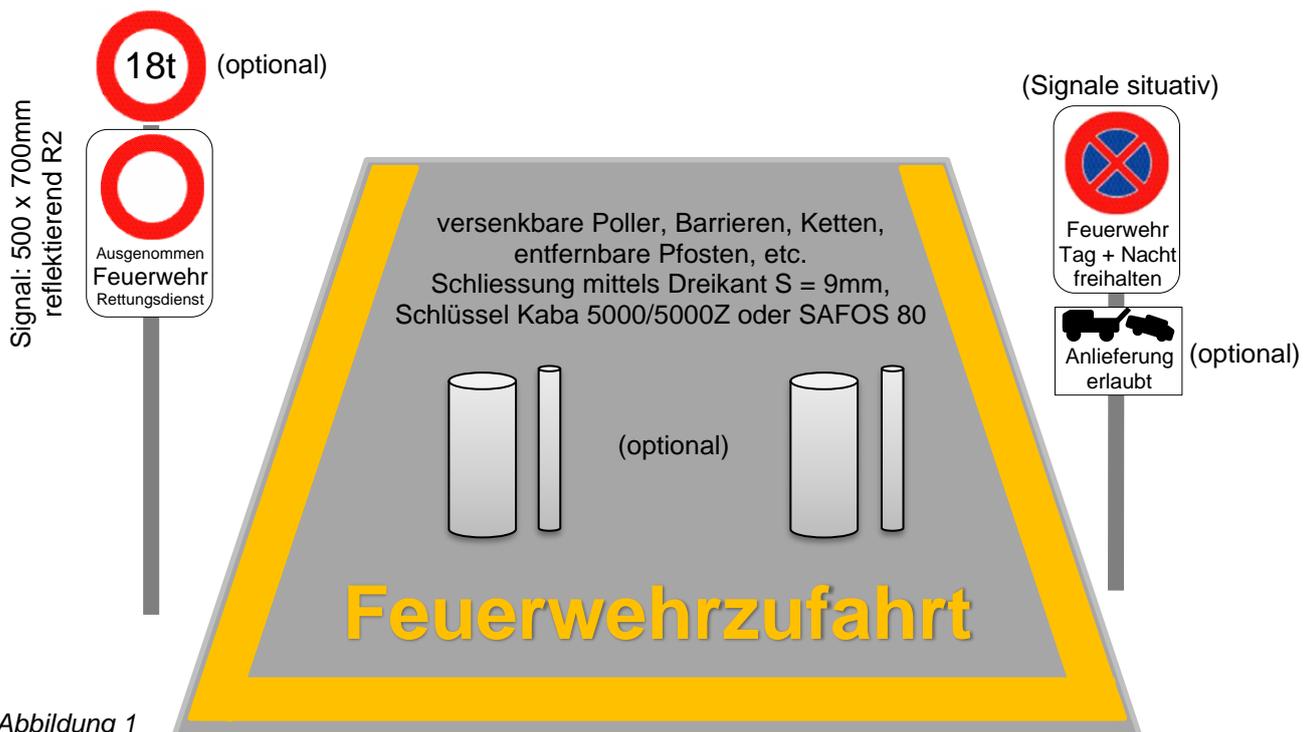


Abbildung 1

## 9. Kennzeichnung in der Umgebung

Kennzeichnungen von «ZA» in der Umgebung von Liegenschaften müssen die Anforderungen gemäss «1. Grundsatz» erfüllen. In der Abbildung 2 sind Lösungsvorschläge enthalten.

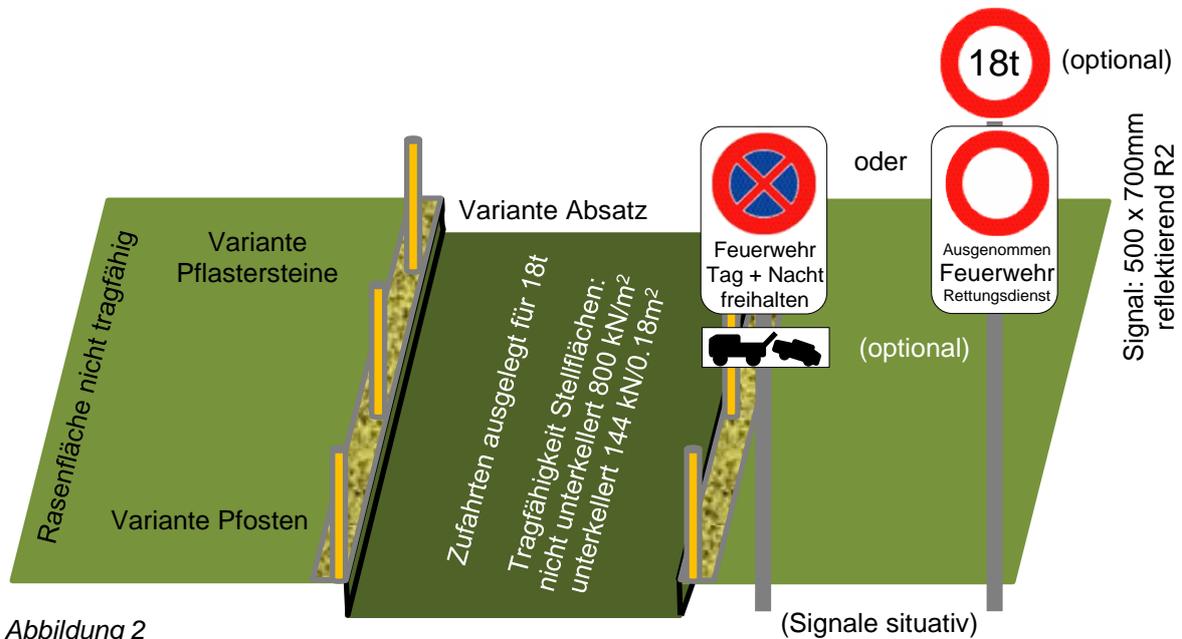


Abbildung 2

## 10. Bodenbelag von «ZA»

Die Verwendung von belastbar ausgeführtem Schotterrassen oder Rasengittersteinen und Ähnlichem ist nur dann möglich, wenn durch geeigneten Unterhalt vermieden wird, dass sich ein Neuaufbau von Humus bilden kann.

## 11. Bewegungs- und Stellflächen

Bewegungs- und Stellflächen für die Autodrehleiter benötigen klar erkennbare Abgrenzungen oder Markierungen sowie eine Signalisierung. Eine Reduktion der Massnahmen ist nach Absprache mit der Einsatzplanung mit dem Aufzeigen von Ersatzmassnahmen, welche eine Freihaltung garantieren, situativ möglich.

Signal: 500 x 700mm  
reflektierend R2



(optional)



Abbildung 3

## 12. Lageplanschild

Bei komplexen Zufahrten ist je Zufahrt zusätzlich zur Signalisation ein Lageplanschild erforderlich, welches die Situation übersichtlich darstellt.

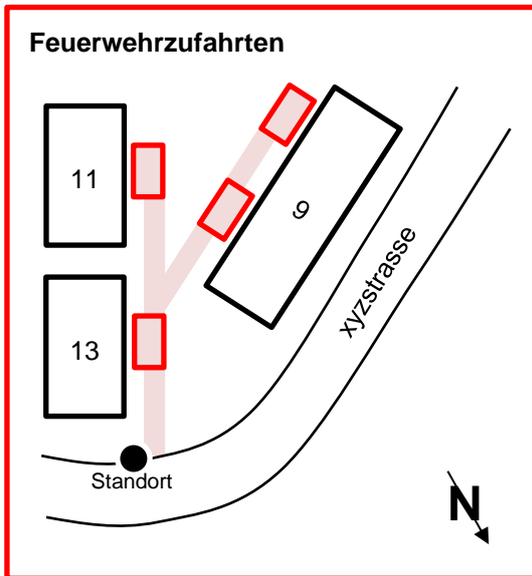


Abbildung 4

## 13. Höchstgewicht

Es ist nicht gestattet, die «ZA» mit Beschriftungen zu versehen, welche nicht der effektiv notwendigen Tragfähigkeit entsprechen. (z.B. 3.5t Beschriftung anstelle von 18t). Eine betrieblich gewünschte Zufahrtseinschränkung muss anderweitig, z.B. mit Poller, gelöst werden.

## 14. Genehmigung der Kennzeichnung durch die Einsatzplanung (EPL)

Die Kennzeichnung muss gemäss den in diesem Merkblatt genannten Grundlagen geplant und umgesetzt werden. In jedem Fall ist eine frühzeitige Absprache mit der EPL sinnvoll. Das definitive Kennzeichnungs-Konzept muss spätestens vor Baubeginn oder einer Umgebungsanpassung durch die EPL genehmigt werden (Visum).

## 15. Abnahme

In der Regel sind Fotonachweise der Kennzeichnungen ausreichend. Diese sind nach den erfolgten Arbeiten unaufgefordert zuzustellen. Situativ erfolgt eine Kontrolle vor Ort durch die EPL.

## 16. Kontakt

Bei Fragen oder zum Einreichen von Unterlagen verwenden Sie die nachfolgende E-Mail-Adresse: [srz-einsatzplanung@zuerich.ch](mailto:srz-einsatzplanung@zuerich.ch)

Die Gebietsverantwortlichen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.